

Gemeinde Waldfeucht

28. Flächennutzungsplanänderung“

entwurf der Begründung

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Umweltbericht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwicklung der Umweltprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die 28. Flächennutzungsplanänderung werden die Umweltbelange in Form eines Umweltberichts im Sinne der Anforderungen § 2a BauGB konkretisiert. Unter Berücksichtigung planerisch vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die verbleibenden wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und beschrieben, soweit dies auf den Ebenen der Planung möglich ist.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waldfeucht ist die Ausweisung einer Fläche als Sonderbaufläche, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ vorgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans, der im Parallelverfahren durchgeführt wird, sollen die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Halle als Unterstand für ca. 10 Ultraleichtflugzeuge geschaffen werden. Zielsetzung ist es, den Nutzern des bestehenden Ultraleichtflugplatzes, der sich auf Heinsberger Stadtgebiet gegenüber dem Plangebiet befindet, die Möglichkeit einer sachgerechten Lagerung der Flugsportgeräte in direkter räumlicher Nähe zu geben. Zurzeit werden die Flugsportgeräte in verschiedenen Hallen und Garagen in der Umgebung gelagert und müssen bei jedem Fluggang an den Flugplatz geschleppt werden. Durch das Angebot einer Halle (Hangar) würden diese Transporte zukünftig teilweise entfallen können. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt und somit das geplante Vorhaben nicht aus den übergeordneten Zielen der Planung abgeleitet wäre, ist die 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich geworden.

Zielsetzung der 28. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 8, Flur 17, Gemarkung Braunsrath in der Gemeinde Waldfeucht. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,1 ha.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaften Selsten und Braunsrath, südlich der Landstraße L 228 und liegt direkt an der Gemeindegrenze zur Stadt Heinsberg. Dem Plangebiet gegenüber auf Heinsberger Stadtgebiet liegt der Ultraleichtflugplatz (Start- und Landebahn/Nebengebäude). Das Plangebiet und seine engere Umgebung wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg. Die Zufahrt von der Kreisstraße K 4 ist durch den Kreis Heinsberg für die Flugplatznutzung genehmigt.

Standort und nähere Umgebung

Die zulässige bauliche Nutzung wird im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren erarbeitet wird, konkretisiert. Festgesetzt wird als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“. Eine Halle mit einer maximalen Grundfläche von 850 qm sowie bis zu 15 Stellplätze sind bei einer maximalen GRZ von 0,15 zulässig. Des Weiteren wird mit der Festsetzung der zulässigen baulichen Höhen sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Art und Umfang der Planung

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

GEP

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft dar“.

FNP

Für den Bereich des Plangebietes besteht kein Landschaftsplan.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände sind zu beachten.

Wasserschutzgebiet

Da das Plangebiet teilweise nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut und versiegelt wird, besteht die Pflicht gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG), das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Landeswassergesetz (LWG)

Gemäß Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4902, sind im Plangebiet Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden vorherrschend. Die Böden sind im allgemeinen gekennzeichnet durch eine hohe Ertragsfähigkeit, hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit und Empfindsamkeit gegen Bodendruck.

Bodenverhältnisse, Baugrund

Im Plangebiet sind Bodenverunreinigungen aufgrund von Alttablagerungen nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht.

Altlasten

Vorrangiges Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherung der Freizeit, Sport- und Erholungsnutzung in Zusammenhang mit dem bestehenden Ultraleichtflugplatz an diesem Standort. Im parallelen Bebauungsplan wird durch konkrete Festsetzungen der Anforderung des BauGB in § 1a Abs. 2 Satz 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, entsprochen. Im Rahmen des Bebauungsplans werden nur im geringfügigen Ausmaß Flächen für die Bebauung in Anspruch genommen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Bebauungsplan Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft werden

Art der Berücksichtigung der Umweltbelange

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Mensch (Nutzungsstruktur, Verkehr)

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gegenüber dem Plangebiet besteht auf Heinsberger Stadtgebiet der Flugplatz für Ultraleichtflugzeuge. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner jetzigen Nutzung als Ackerland keinen Bereich mit hoher Bedeutung für die Wohnnutzung in den benachbarten Ortsteilen dar. Der Bereich ist über Wirtschaftswege zu erreichen. Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des angrenzenden Flugplatzes) und daher sehr gering. Flugunterricht, Schulungen oder Flugschauen werden auf dem benachbarten Flugplatz nicht durchgeführt. Die Flugbewegungen insgesamt begrenzen sich auf ca. 400 – 500 Flüge im Jahr. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärm oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Tiere und Pflanzen sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Innerhalb des Planbereiches bestehen keine Schutzgebiete für Flora und Fauna. Somit gelten keine besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet wird als großräumig ausgeräumtes Intensivackerland genutzt. Es weist über die in Ackerböden vorzufindenden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung stark vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gering.

Bewertung

Da der Bereich ackerbaulich genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

2.1.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Das Plangebiet ist als intensiv ackerbaulich genutzt einzustufen. Im Plangebiet sind Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden vorzufinden. Feinsandreicher Löß, stellenweise mit geringmächtiger Deckschicht aus umlagertem Lößlehm, liegt auf Sanden und Kiesen der Haupt- und Mittelterrasse des Rheins und der Maas, erdgeschichtlich aus der Zeit des Pleistozän. Sie zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aus. Die Böden sind weiterhin im allgemeinen gekennzeichnet durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck.

Altablagerungen im Boden sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächenwasser. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven, so dass dem Grundwasserschutz hier besondere Bedeutung zukommt.

Bewertung

Aufgrund der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt. Durch die Lage in der Wasserschutzzone III B sind besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Der Selfkant und damit der Bereich der 28. Flächennutzungsplanänderung stehen überwiegend unter dem Einfluss maritimer, atlantischer Luftmassen. Das regionale Klima ist gekennzeichnet durch milde Winter und teilweise mäßig warme Sommer. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei +1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm.

Das Plangebiet liegt südlich der Landstraße L 228 und östlich der Ortschaften Braunsrath und Selsten der Gemeinde Waldfeucht. Im Osten liegen die Ortschaften Aphoven und Laffeld der Stadt Heinsberg in ca. 1 km Entfernung. Die klimatische Funktion des Planbereichs ergibt sich aus der Lage innerhalb der freien Feldflur zwischen den bestehenden Ortschaften. Das Plangebiet liegt im Bereich von offenem Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“.

Über die aktuelle lufthygienische Situation im Bereich des Plangebietes liegen keine Daten vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

Bewertung

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter sind solche zu verstehen, die als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologisch schützenswerte Güter zu bewerten sind. Das Plangebiet ist heute nicht bebaut.

Bewertung

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Daher bleibt die Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter im Folgenden unberücksichtigt.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung ist weitgehend eben. Das Landschaftsbild der Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische Begrenzungen der offenen Ackerbau Landschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Zudem prägen einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) das Landschaftsbild. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Südlich des Plangebie-

tes ca. 400 bis 500 m entfernt befindet sich eine Hoflage und ein kleine Waldfläche. Das Plangebiet selbst ist als Ackerfläche für das Landschaftsbild ohne Bedeutung.

Bewertung

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen.

2.2 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung des Bestandes wurden Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern mit einbegriffen und berücksichtigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung bedingte Wechselwirkungen sind beispielsweise durch die geringfügige mögliche Überbauung bisher unversiegelter Fläche gegeben. Biotopstrukturen gehen verloren, Bodenfunktionen werden reduziert und das Mikroklima belastet. Zudem sind Wechselwirkungen im Sinne einer Summenwirkung des Vorhabens im Kontext mit dem bestehenden Ultraleichtflugplatz zu erwarten. Hier werden positive Impulse durch die räumlich-funktionale Zuordnung der geplanten Sonderbaufläche für die Unterstellhalle zu der Start- und Landebahn insgesamt zu erwarten sein, da die Anfahrts- und Transportwege für die Nutzer bzw. Sportflieger erheblich verkürzt und verbessert werden können.

Mit einer Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ auswirkende Wechsel- und Summationswirkungen der vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung kann die bestehende Situation von Natur und Landschaft großräumig betrachtet im wesentlichen erhalten bleiben. Dabei besteht die Möglichkeit, den Bereich für den Ultraleichtflugbetrieb insgesamt landschaftlich und funktional geordnet zu entwickeln und damit positive Impulse für die Erholungsfunktion, Sport- und Freizeitnutzung in dem Gemeindegebiet und der Region zu setzen.

3.1.1 Schutzgut Mensch (Nutzungsstruktur, Verkehr)

Durch die Realisierung der Planung wird sich die Qualität der Wohn- und Arbeitssituation im Umfeld des Plangebietes nicht verändern. Der Eingriff in das Landschaftsbild mit dem geplanten Bau der Halle ist als gering zu bewerten. Im Bebauungsplan, der parallel zu der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, werden Festsetzungen getroffen, die die zulässigen Bauhöhen beschränken. Somit

besteht eine nur geringe visuelle Beeinträchtigung für den Menschen. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion und Freizeitwert wird durch die verbesserte Erreichbarkeit und Aufenthaltsmöglichkeit (Halle, Stellplätze) für Besucher und Nutzer aufgewertet.

Mit der geplanten Darstellung als Sonderbaufläche ist keine Erweiterung des Flugbetriebes vorgesehen. Daher werden auch keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flugaktivitäten oder erhöhtem Nutzerverkehr auftreten. Die geplante Nutzung wird voraussichtlich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen.

Mit der geplanten Nutzung werden ackerbauliche Flächen entfallen. Da der Eigentümer der Fläche mit der geplanten Nutzung einverstanden ist, bestehen hier aber keine Einschränkungen für die Landwirtschaft. Mögliche Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzer- oder Besucherverkehre sind nicht bekannt und durch das geringe Verkehrsaufkommen auch nicht zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Da das Plangebiet heute intensiv ackerbaulich genutzt wird, sind die Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering. Durch die geplante Ausweisung als Sonderbaufläche das der Erholung dient, sind keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die geringfügige Versiegelung und Überbauung von bisher unversiegelten Böden stellt eine geringe Beeinträchtigung dar. Im Gegenzug werden Sichtschuttpflanzungen vorgesehen und dadurch mögliche neue Lebensräume für Kleintiere geschaffen. Des Weiteren wird die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens auf den übrigen Freiflächen im Plangebiet entfallen, so dass auch hier mit einer Verbesserung der ökologischen Situation gerechnet werden kann.

Dennoch stellt die Planung einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. In welcher Art und Umfang Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft und die notwendigen Festsetzungen getroffen werden.

3.1.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der anthropogenen, vom Menschen verursachten Einflüsse durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als gering einzustufen. Gleichwohl wird mit der Flächennutzungsplanänderung ein geringer Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Bei Umsetzung der Planung ist insgesamt mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen zu rechnen. Es werden Bodenflächen in geringem Maß versiegelt. Im Gegenzug wird durch die angestrebte Gestaltung von Grün- und Freiflächen eine ökologi-

sche Aufwertung angestrebt und die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens wird entfallen.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Die Realisierung der Bauleitplanung wird keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, da der Planbereich nur im geringen Maß versiegelt werden darf. Ein Eingriff in den Grundwasserstrom wird voraussichtlich nicht erfolgen. Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) besteht die Pflicht, das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Im weiteren Verfahren wird geprüft und mit den zuständigen Behörden abgestimmt, welche Form der Niederschlagswasserbeseitigung hier zur Anwendung kommen wird.

Da das Plangebiet in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven liegt, sind hier insbesondere Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Somit ist der Schutz des Grundwasservorkommens sichergestellt.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Das Plangebiet liegt im Bereich von offenen Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“. Durch die Versiegelung von Flächen (Halle) kann das Mikroklima (Sonneneinstrahlung, Erwärmung, Windfeld) verändert werden. Aufgrund der relativ kleinen Fläche ist diese Beeinträchtigung jedoch als gering einzustufen.

Da keine Ausweitung der Flugplatznutzung vorgesehen ist, ist auch nicht mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Zudem werden mit der geplanten Darstellung als Sonderbaufläche, die der Erholung dient, keine Nutzungen zulässig werden, die störende Emissionen verursachen.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass lufthygienische Belastungen im Plangebiet und Umfeld planungsbedingt nicht ansteigen werden.

3.1.6 Landschaftsbild

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung vor. Der geplante Bau der Halle wird das Landschaftsbild kleinräumig beeinflussen. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und Höhenbeschränkungen wird die Beeinträchtigung abgemildert. Da das Landschaftsbild heute bereits durch Windkraftanlagen und landwirt-

schaftliche Nutzgebäude vorbelastet ist, ist die visuelle Beeinträchtigung durch die Planung als gering einzustufen.

3.1.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich, wie bereits beschrieben, um eine heute intensiv ackerbaulich genutzte Fläche. Würde die Planung dort nicht umgesetzt, würden die zusätzlichen Versiegelungen des Bodens sowie der Eingriff in das Landschaftsbild entfallen. Im Gegenzug werden aber auch keine Baum- und Strauchpflanzungen entstehen, die sich positiv auf die lokale Flora und Fauna auswirken können.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die beabsichtigte Darstellung als Sonderbaufläche die der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ wird eine Nutzung des Geländes räumlich sinnvoll zum vorhandenen Flugplatz erfolgen können. Da andere Feldparzellen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft für eine solche Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sind Alternativen zum Standort nicht möglich.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Ausweisung als Sonderbaufläche für die Erholung eine positive Entwicklung für Sport- und Freizeitmöglichkeiten gefördert werden kann und die Erholungsfunktion insgesamt gestärkt wird.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sind hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft werden im weiteren Verfahren geprüft und im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren zu dieser 28. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, festgesetzt werden.

Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter Beachtung der in der Wasserschutzgebietverordnung Heinsberg-Kirchhoven aufgeführten Tatbestände berücksichtigt.

5 Beschreibung der der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen

Auf eine gesonderte Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren an dieser Stelle wird verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung jeweils an der Stelle des Umweltberichts bzw. der Begründung erfolgt, an der das betreffende Regelwerk bzw. Verfahren der Sache nach abzuhandeln ist.

6 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Auf diese Weise können insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Nutzungen für das Plangebietes bereits bekannt. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können prognostiziert werden und frühzeitig geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt oder zur Überwachung in den nachgeordneten Verfahren der Genehmigungen vorgesehen werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Braunsrath der Gemeinde Waldfeucht gegenüber des heutigen Flugplatzgeländes für Ultraleichtflugzeuge, der sich auf Heinsberger Stadtgebiet befindet. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung einer Halle (Hangar) als Unterstand für ca. 10 Flugsportgeräte planerisch vorbereitet werden, da heute die Fluggeräte in Garagen und Unterständen der Umgebung untergebracht sind und für jeden Fluggang an den Flugplatz geschleppt werden müssen. Des weiteren sollen maximal 15 Stellplätze für Nutzer und Besucher des Flugplatzes in der geplanten Sonderbaufläche möglich werden. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche, die der Erholung dient, Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ wird die bauliche Nutzung konkret festgelegt und planungsrechtlich sichergestellt.

Es sind voraussichtlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Im weiteren Verfahren werden die Eingriffe in Natur- und Landschaft in einem landschaftspflegeri-

schen Begleitplan ermittelt und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet kompensiert werden. Art und Umfang der erforderlichen Niederschlagswasserbeseitigung wird im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen wird insgesamt zu einer Verbesserung des Standorts hinsichtlich seiner Funktion für die Erholung und dem Freizeitwert führen.